

die neue Säge „non plus ultra“ und die mit derselben in Bützow angestellten Versuche hingewiesen haben. Sägeversuche, welche wir selbst diesen Winter mit derselben angestellt, haben die Güte dieses Werkzeuges aufs neue erwiesen. Dr. Fürst.

Wann ist bei Ausübung der Jagd eine Jagdkarte (Jagdschein) notwendig?

Der Art. 14 des bayerischen Jagdgesetzes vom 30. März 1850 bestimmt: „Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte jagen“; und in gleicher Weise bestimmt § 1 des preussischen Jagdgesetzes vom 31. Juli 1895: „Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen.“

Beide Bestimmungen scheinen so klar und präzise zu sein, daß ein Zweifel bei deren Anwendung kaum möglich ist — und doch liegen zwei oberinstanzliche Entscheidungen vor, die sich direkt widersprechen!

Der oberste Gerichtshof des Königreiches Bayern fällt unterm 5. Mai 1871 folgendes Urteil: „Der Jagdberechtigte, welcher die Jagd ohne vorherige Lösung einer Jagdkarte ausübt, ist nur dann strafbar, wenn die Jagdausübung mit einem Schießgewehr geschieht.“ Der betr. Jagdberechtigte hatte in den ersten Tagen des Januar und noch ehe er sich eine Jagdkarte für das neue Kalenderjahr gelöst, einen Fuchs ausgegraben.

Im Gegensatz hierzu bejahte durch Entscheidung vom 22. April 1897 das Kammergericht zu Berlin die Frage, ob zum Fang des Krammetsvogels mittels Dohnen im Gebiet des ehemaligen Königreiches Hannover, woselbst derselbe unbestritten als jagdbar gilt, ein Jagdschein notwendig sei, und begründet dies Urteil folgendermaßen: „Unter Jagd versteht man das Aufsuchen, Nachstellen und Verfolgen jagdbarer Tiere, um dieselben lebend oder tot in Besitz zu nehmen; hierbei kommt es nicht darauf an, mit welchen Mitteln dies geschieht.“

Uns will dies zweite Urteil das richtigere scheinen! Wäre es das zuerst erwähnte, so würde man in Bayern die Jagdkarte richtiger als „Schießkarte“ bezeichnen.

Einfluß der Elektrizität auf Bäume.

Einen merkwürdigen Einfluß des elektrischen Stromes hat man, einer Mitteilung der österreichischen Forstzeitung entsprechend, in Brüssel beobachtet. Dortselbst führt seit kurzer Zeit durch die Avenue Louis, welche beiderseits mit je einer Reihe von Bäumen bepflanzt ist, die elektrische Straßenbahn, und zwar befindet sich die eine Baumreihe sehr nahe an dem elektrischen Zuleitabel. Nun hat sich gezeigt, daß das Laub an dieser Baumreihe schon anfangs August braun zu werden beginnt und abfällt, dagegen bereits im Oktober die Bäume wieder Blattknospen und sogar Blüten treiben, während die Bäume auf der andern Seite sich normal verhalten, die Blätter im Spätherbst verfrieren und sich erst im Frühjahr wieder begrünen. — Nach Ansicht der Botaniker sei die Ursache dieser sonderbaren Erscheinung in einem Einfluß des elektrischen Stromes zu suchen, der unter der Erde auf die Wurzeln der Bäume einwirkt und eine Beschleunigung der Lebenserscheinungen hervorruft.